

Unentgeltlichkeit der Volksschule: Empfehlungen zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 7. Dezember 2017 (2C_206/2016, E. 3.1.3)**1 Ausgangslage**

Aus Art. 19 der Bundesverfassung (BV) ergibt sich, dass alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck der Grundschule dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Im Grundsatzurteil vom 7. Dezember 2017 hat das Bundesgericht eine enge Auslegung dieses Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (2C_206/2016) von Art. 19 BV vorgenommen.

Mit Blick auf dieses Urteil hat der Erziehungsrat des Kantons Uri am 30. Januar 2019 Weisungen für Schulverlegungen, Exkursionen und Schulreisen erlassen. Die vorliegenden Empfehlungen ergänzen diese Weisungen im Sinn einer Handreichung für die Gemeinden.

2 Empfehlungen zur Umsetzung von Sportwochen und Schulverlegungen

In den oben genannten Weisungen ist ein minimales Grundangebot zur Zahl an Schulverlegungen, Exkursionen und Schulreisen festgelegt. Im Folgenden werden Empfehlungen zu Sportwochen und zu Schulverlegungen aufgeführt.

2.1 Sportwochen

Den Inhalt der Sportwoche kann jede Schulgemeinde individuell gestalten. Empfohlen wird, die Gegebenheiten des Kantons Uri zu berücksichtigen. Der Kanton Uri ist ein Bergkanton, wo Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten sollen, auch im Rahmen der Schule den Schneesport zu erleben. Je nach lokalen Gegebenheiten kann eine solche (Schnee-)Sportwoche auch vor Ort durchgeführt werden. Die Schulleitung entscheidet dies im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. In denjenigen Schuljahren, in denen eine Sportwoche durchgeführt wird, kann auf den Sporttag gemäss Art. 4 Abs. 2 lit c der Weisungen für Schulverlegungen, Exkursionen und Schulreisen verzichtet werden.

Hinweise und Kontaktangaben zu zusätzlichen Finanzierungsquellen für (Schnee-)Sportlager:

- Schneesportinitiative Schweiz *Go Snow* (www.gosnow.ch): Unterstützung für Schulen in der Planung und Organisation von Skilagern und Skitagen (Tipps zu Unterkünften/Lagerhäusern, Materialbezug, Leiterpool, Transportkosten usw.). In Zusammenarbeit mit der SBB bietet *Go Snow* für Lagerwochen Zugtickets zum Preis von Fr. 10.- an.
- *Jugend+Sport* (www.jugendundsport.ch): Wenn Sportlager über J+S angemeldet werden und dessen Richtlinien entsprechen, können Bundesbeiträge (Fr. 7.60 pro Teilnehmer/in und Tag) abgeholt werden.

2.2 Schulverlegungen

Falls eine Schulverlegung in Form eines Sprachaufenthalts/Austauschprojekts durchgeführt wird, kann beim Amt für Volksschulen ein Gesuch um finanzielle Beteiligung eingereicht werden. Das Formular ist abrufbar auf dem Bildungsportal www.bildungsportal-uri.ch (unter Volksschule > Fachbereiche > Austauschaktivitäten).

Weiter unterstützt die nationale Stiftung Movetia (www.movetia.ch) Sprachaustauschprojekte. Anträge für finanzielle Förderbeiträge können von Schulleitungen oder Lehrpersonen gestellt werden. Förderbeiträge basieren auf pauschalisierten Beiträgen (pro Schüler/in) für festgelegte Kategorien (Reise- und Austauschtag, Übernachtung usw.).

Zusätzliche Finanzierungsquellen für Schulverlegungen:

- *Programm J+M* (<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/sprachen-und-gesellschaft/musikalische-bildung/herzlich-willkommen-beim-programm-jugend-und-musik.html>): Das Programm Jugend und Musik hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche zur musikalischen Aktivität zu führen und ihre Entwicklung und Entfaltung unter pädagogischen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten ganzheitlich zu fördern. Es steht für die Breitenförderung von Kindern und Jugendlichen und ist ein Programm des Bundes.
- Stiftungen Uri: <https://www.ur.ch/publikationen/5121>

2.3 Beiträge der Erziehungsberechtigten

Art. 11 der Weisungen für Schulverlegungen, Exkursionen und Schulreisen regelt die Beiträge der Erziehungsberechtigten. Gemäss Art. 11 Abs. 1 dürfen den Erziehungsberechtigten nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit eines Kindes einsparen. Somit ist die Rechnungsstellung beschränkt auf die Kosten für die Verpflegung eines Kindes. Diese Kosten von maximal Fr. 16.- pro Tag dürfen den Eltern nur in Rechnung gestellt werden, wenn die Schule tatsächlich für die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler aufkommt – also nicht, wenn diese zu Lasten der Eltern geht (z. B. Verpflegung aus dem Rucksack).

3 Empfehlungen zur Abgabe von Unterrichtsmaterialien

Wie in der Ausgangslage beschrieben, sind alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck der Grundschule dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zur Unentgeltlichkeit gehören nebst den Kosten für Schulverlegungen, Exkursionen und Schulreisen auch die Kosten von Verbrauchs- und Gebrauchsmaterial im Unterricht sowie von Materialien im Unterricht zum Fachbereich Wirtschaft/Arbeit/Haushalt (WAH) und im Technischen und Textilen Gestalten (TTG). Was darunter zu verstehen ist, wird im Folgenden erläutert.

3.1 Verbrauchs- und Gebrauchsmaterial

Material, das für den Unterrichtszweck benötigt wird, ist von der Schule kostenlos zur Verfügung zu stellen. Damit ist sowohl Gebrauchsmaterial (wie zum Beispiel Zirkel, Taschenrechner etc.) gemeint als auch Verbrauchsmaterial (wie zum Beispiel Bleistifte, Radiergummi etc.). Verbrauchtes Material ist auch unter dem Schuljahr zu ersetzen.

3.2 WAH-Unterricht

Für die Verpflegung im WAH-Unterricht kann ein Beitrag von maximal Fr. 8.- pro Mahlzeit erhoben werden. Der Betrag kann jährlich der Teuerung angepasst werden.

3.3 TTG-Unterricht

Material für den TTG-Unterricht ist dem Bedarf entsprechend unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wenn Schülerinnen und Schüler im TTG-Unterricht auf eigenen Wunsch Objekte für den individuellen Gebrauch herstellen und die Materialien das dafür vorgesehene Budget übersteigen, können die Mehrkosten nach vorgängiger Information der Erziehungsberechtigten eingefordert werden.

Altdorf, 5. Februar 2019

Bildungs- und Kulturdirektion
Erziehungsrat

Beat Jörg, Regierungsrat